

BO

NR. 826

21.04.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Ordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum vom 2. März 2015

Seiten 3 - 9

Ordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum

vom 2. März 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1, des § 27 Abs. 6 und des § 28 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547) sowie des § 23 der Grundordnung der Hochschule Bochum vom 16. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 816), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhalt:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2 – Dekanat

§ 2 Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans für Lehre (Studiendekanin bzw. Studiendekan) und der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen

§ 3 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans für Lehre (Studiendekanin bzw. Studiendekan)

§ 4 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen

Teil 3 – Studienbeirat

§ 5 Aufgaben des Studienbeirats

§ 6 Zusammensetzung; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit

§ 7 Vorsitz; Stimmrecht; Beschlussfähigkeit

Teil 4 – Ergänzende Regelungen

§ 8 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Teil 5 – Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsregelung; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Ordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen regelt
 - die Bildung eines Dekanats (§ 27 Abs. 6 HG) und
 - das Nähere zum Studienbeirat des Fachbereichs (§ 28 Abs. 8 HG).

- (2) ²Darüber hinaus regelt sie die Zusammenarbeit des Fachbereichsrats und des Studienbeirats mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. ³Sie regelt zudem den Erlass von Laborordnungen.

Teil 2 – Dekanat

§ 2 Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans für Lehre (Studiendekanin bzw. Studiendekan) und der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen

¹Die Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans für Lehre sowie der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen erfolgt nach § 32 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre sowie die Prodekanin bzw. der Prodekan für Haushalt und Finanzen wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans für Lehre (Studiendekanin bzw. Studiendekan)

¹Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre organisiert und koordiniert die Ausbildung der Studierenden des Fachbereichs Bauingenieurwesen. ²Die Aufgaben umfassen insbesondere die Bereiche der Studienorganisation und Studienplanung. ³Hierbei ist auf die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten. ⁴Dieses umfasst alle Studiengänge, die einen Ausbildungsanteil im Bereich Bauingenieurwesen haben. ⁵Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre ist ebenso für die Einführung und Koordination neuer Studiengänge zuständig. ⁶Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre darf nicht gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen

¹Die Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen umfasst insbesondere die Bereiche Haushalt und Finanzen des Fachbereichs sowie die Vergabe von Fördermitteln (Stipendien, etc.). ²Ebenso gehört zum Aufgabenbereich der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen die Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit in- und ausländischen Institutionen und Firmen.

Teil 3 - Studienbeirat

§ 5 Aufgaben des Studienbeirats

¹Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen. ²Für Prüfungsordnungen (Erlass, Änderung, Aufhebung) hat er das Vorschlagsrecht.

§ 6 Zusammensetzung; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit

(1) ¹Die Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder des Studienbeirats legt der Fachbereichsrat fest; das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11c HG) ist zu beachten. ²Dem Studienbeirat des Fachbereichs gehören jedoch insgesamt mindestens an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese oder dieser Lehraufgaben wahrnimmt,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

³Erfüllt kein Mitglied des Fachbereichs aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Studienbeirat, so gehören diesem abweichend von Satz 2 Nummer 1 mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.

(2) ¹Ein Mitglied des Studienbeirats gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist die Studiendekanin oder Studiendekan (Beauftragung gem. § 26 Absatz 2 Satz 4 HG). ²Die weiteren Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat auf eigenen oder auf Vorschlag der Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Statusgruppen benannt; dies gilt auch für den Fall, dass eine Person als Studiendekanin oder als Studiendekan nicht beauftragt ist.

(3) ¹Die Benennung der Mitglieder des Studienbeirats erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats bzw. spätestens in der ersten Sitzung im Sommersemester des jeweiligen Folgejahres.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 beträgt zwei Jahre, sie endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrats. ²Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beträgt ein Jahr. ³Erneute Benennung ist zulässig.

§ 7 Vorsitz; Stimmrecht; Beschlussfähigkeit

(1) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender im Studienbeirat ist die Studiendekanin oder der Studiendekan (Beauftragung gemäß § 26 Absatz 2 Satz 4 HG). ²Ist eine Person als solche oder als solcher nicht beauftragt, bestimmt der Fachbereichsrat eines der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 zur oder zum Vorsitzenden.

(2) ¹Die Stimmen der Mitglieder des Studienbeirats gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 (Lehrende) und die der Mitglieder des Studienbeirats gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Studierende) stehen im gleichen Verhältnis zueinander. ²Im Fall einer nicht paritätischen Zusammensetzung des Studienbeirats mit Lehrenden und Studierenden werden die jeweiligen Stimmen durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

(3) ¹Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, anwesend ist.

Teil 4 – Ergänzende Regelungen

§ 8 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Studienbeirats informiert die Beauftragte oder den Beauftragten für die Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über die Vorschläge zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Prüfungsordnungen; hierzu leitet er ihr oder ihm alle relevanten Unterlagen zusammen mit der Weiterleitung an den Fachbereichsrat in elektronischer Form zu.

(2) ¹Für den Fall einer Beschlussfassung des Fachbereichsrats zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Prüfungsordnungen ohne oder gegen den Vorschlag des Studienbeirats informiert die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats - oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person - den Beauftragten für die Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung; hierzu leitet er ihr oder ihm alle relevanten Unterlagen unmittelbar nach der jeweiligen Beschlussfassung in elektronischer Form zu.

Teil 5 – Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsregelung; In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Der Studienbeirat gemäß § 6 dieser Ordnung wird erstmalig in der am 01.03.2016 beginnenden Amtszeit des Fachbereichsrats benannt.

(2) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft; gleichzeitig die treten die Fachbereichssatzung des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 20.02.1986 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 86) und die ‚Ordnung des Fachbereichs für Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum‘ vom 14.04.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 09.04.2015.

Bochum, 17.04.2015
Der Dekan

gez. *Höfker*

Prof. Dr. Gerrit Höfker